

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| <b>Herausgeber:</b> | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe   |
| <b>Band:</b>        | 10 (1894)   |
| <b>Heft:</b>        | 8   |
| <b>Rubrik:</b>      | Verbandswesen   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aller Objekte hat sofort nach Schluß der Ausstellung zu beginnen.

**7. Besondere Vorschriften.** Die näheren Bestimmungen betreffend Anmeldung und Zulassung, Verpackung, Transport und Installation der Ausstellungsgegenstände, die Aufsicht und Verwaltung sc. werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den leitenden Ausschuß, durch das Organisations-Komitee im Einverständnis mit den Ausstellungsbehörden festgestellt.

Dasselbe hat dem Zentralvorstand bis Ende 1895 ein detailliertes Budget und bis Ende 1896 Bericht und Rechnung vorzulegen.

## Verbandswesen.

**Die Delegiertenversammlung des Centralverbandes des zürcherischen Gewerbevereins** vom 10. Mai nahm den allgemeinen Streiksituationsbericht entgegen. Es wurde konstatiert, daß der Mälerstreit erfolglos verlaufen sei und daß der Vorstand eine Eingabe an die Regierung und an den Stadtrat gemacht habe, es möchten gegen die sich in jüngster Zeit mehrenden Ausschreitungen schärfere Polizeimaßregeln angewendet werden. Diese Eingabe wird sanktioniert und beschlossen, je nach dem Bescheid eine Delegierten- oder eine allgemeine Meisterversammlung zur weiteren Beschlusffassung einzuberufen. Die streikenden Schreinerarbeiter haben Stadtpräsident Pestalozzi um eine allfällige Schlichtung angegangen.

**Zum Zürcher Schreinerstreik.** Man schreibt der „N. 3.3.“ zur Charakteristik des gegenwärtigen Schreinerstreiks: Für unser Zürcher Publikum mag folgendes Schreinerstücklein einiges Interesse haben. Ein 68jähriger Zürcher Bürger, Bodenleger, ist infolge des Schreinerstreiks ohne Beschäftigung; ein so alter Mann hat es natürlich doppelt schwer, in solcher Zeit Arbeit zu bekommen, wenn er auch noch so gern arbeiten würde. Nun machte ihm dieser Tage ein streikender Schreiner (Deutscher) folgendes lockende Anerbieten: Ihr lohnt Euch bei einem Schreiner zum Schein als Arbeiter einzustellen; dann kommen wir und holen Euch von der Arbeit weg und geben Euch alle Samstage 14 Fr. aus der Streikkasse. Dafür müßt Ihr aber zu uns halten und in den Werkstätten herumgehen und die arbeitenden Schweizer zum Streiken überreden. Denn es macht viel mehr Effekt, wenn so ein alter Schweizer Arbeiter in grauen Haaren zu seinen Landsleuten kommt und sie überredet, als wenn junge Deutsche dies thun. — Der wackere Zürcher aber entgegnete: Und wenn Ihr mir 50 Franken zahlen würdet, so lasse ich mich zu einem solchen Galgengeschäft nicht kaufen. Lieber darben! Blast mir den Hobel aus!

**Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern** hatte in seiner Versammlung vom 7. ds. sich mit der Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte zu befassen. Der Gemeinderat erließ nämlich ein Kreisschreiben, in welchem sich die interessierten Berufslente, Meister und Arbeiter, erklären sollten, ob sie die gewerblichen Schiedsgerichte in der Stadt Bern einführen wollen oder nicht. Grossrat Sigerist referierte namens einer fünfgliedrigen Kommission (2 Meister, 2 Arbeiter und Herr Blom, Direktor des kantonalen Gewerbeamuseums). Der Handwerker- und Gewerbeverein hatte keinen Grund, die gewerblichen Schiedsgerichte von der Hand zu weisen, nachdem er dieselben über ein Vierteljahrhundert gewünscht. Es wurde daher einstimmig in der Eingabe an den Gemeinderat die Einführung gewünscht. Herr Blom machte eine Zusammenstellung von sechs Gruppen, welche folgende Berufe und Gewerbe in sich schließt:

1. Gruppe: Nahrungs- und Genussmittel (chemische Industrie), Wirtschaftsweisen.
2. Gruppe: Textilindustrie (Bekleidung und Puß).
3. Gruppe: Erdarbeiten und Hochbau.
4. Gruppe: Holzbearbeitung.

5. Gruppe: Metallbearbeitung.

6. Gruppe: Papierindustrie (graphische Gewerbe).

Es soll noch eine Gruppe für das Transport- und Verkehrssehen, sowie für den Handel geschaffen werden.

Die dritte Frage des gemeinderätlichen Kreisschreibens wurde dahin beantwortet, es seien für die 3. Gruppe (Erdarbeiten und Hochbau) 20 Beisitzer (10 Meister und 10 Arbeiter) aufzustellen; für die übrigen Gruppen 16 Beisitzer (8 Meister und 8 Arbeiter).

Die vierte Frage befaßt die Besoldung der Obmänner, des Centralsekretärs und dessen Stellvertreters. Das Honorar wurde festgesetzt: Obmann 5 Fr., Centralsekretär 4 Fr., Beisitzer 2 Fr. pro Sitzung.

Die Eingabe wurde mit dem bernischen Handels- und Industrieverein vereinbart; in letzter Stunde wünschte Dr. G. Pezolt namens der volkswirtschaftlichen Kommission des Einwohnervereins sich ebenfalls anzuschließen, so daß der Gemeinderat die Eingabe von drei Vereinen unterzeichnet erhält.

**Der st. gallische Gewerbeverband** hat auf die Anregung des Gewerbevereins St. Gallen hin anlässlich der ersten Beratung des Hypothekargesetzes die Forderung aufgestellt, daß die Arbeit der Bauhandwerker in erster Linie durch hypothekarische Verreibung sicher gestellt werden könne. Diese Forderung wurde in der ersten Lesung des Gesetzes nur ungenügend berücksichtigt. Der Gewerbeverein St. Gallen hat daher am 4. d. diese Frage neuerdings besprochen und beschlossen, dem kantonalen Verbande ein weiteres Vorgehen im Sinne folgender zwei Anträge zu befürworten:

In Art. 26 des Entwurfs (1. Beratung) ist zwischen Alinea 1 und 2 ein Alinea folgenden Wortlautes einzuschieben: Die gleiche Berechtigung steht auch ohne urkundlichen Ausweis den Bauunternehmern und Bauhandwerkern für Forderungen zu, welche infolge von Ausführung von Neubauten und Umbauten entstanden sind. Die Vormerkung des Pfandrechtes und die nachfolgende Schuldbeschreibung darf in diesem Falle nur auf das betreffende Werk samt Zubehörden erfolgen.

Art. 2, Alinea 1 derselben Ausgabe soll lauten: Gegen alle Schuldbeschreibungen kann inner 14 Tagen seit Erkanntniß derselben, den Tag der letzteren nicht gerechnet, von denjenigen Einsprüche erhoben werden, welche sich durch die Verpfändung gefährdet glauben.

## Bau-Chronik.

**Bauwesen in Zürich.** Das Preisgericht zur Beurteilung der für Erweiterung der Sämlings- und Ausstellungslokalitäten im Künstlergut eingegangenen Pläne hat von der Zuteilung eines ersten Preises abgesehen, weil keines der eingegangenen Projekte unverändert der Künstlergesellschaft empfohlen werden konnte. Ein zweiter Preis von 1000 Fr. ist Herrn Architekt Hermann Reutlinger, ein dritter von 600 Fr. Herrn Architekt Koch-Abegg und ein Honorar von 400 Fr. Herrn Architekt Hermann Stadler zugesprochen worden. Die Pläne werden demnächst im Künstlergut zur Ausstellung gelangen.

**Der Bau der Dolderbahn** beginnt in den nächsten Wochen. Der Betrieb wird im Frühjahr 1895 eröffnet. Die Restaurationsgebäude, welche bekanntlich an der Waldlisière oberhalb der jetzigen Dolberwirtschaft planiert werden, kommen noch im heurigen Jahre in Bau. Die Restauration wird ihnen und im Freien zusammen 2000 Personen Sitzplätze bieten und von einem 5000 Quadratmeter großen Park umgeben sein. Der Wilspark, dessen Errichtung definitiv gesichert ist, wird 100 Fucharten groß und Fels, Wald, Wiesen, Weier und Schluchten umfassen, also voraussichtlich sehr romantisch werden. Als Terrain für das Hotel, dessen